

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0341/2018
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 09.02.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.02.2018

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	07.03.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	14.03.2018	Ö

Betreff:

Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO;
hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden,
Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 19. Februar 2018

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, 27. Februar 2018

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0137/2017, 0138/2017, 0139/2017, 0140/2017, 0141/2017, 0017/2018, 0020/2018, 0025/2018 und 0027/2018 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr, dem laufenden Haushaltsjahr und den zukünftigen Haushaltsjahren vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 09.02.2018 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegte Liste für das Jahr 2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0137/2017, 0138/2017, 0139/2017, 140/2017, 0141/2017, 0017/2018, 0020/2018, 0025/2018 und 0027/2018 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Keine